

36 Monate Mobilitätsversicherung

Rat und Hilfe Rund um die Uhr – das ganze Jahr /

24h/24h Hotline der AXA Versicherungen AG

Tel +41 52 218 98 70

Schaden – was ist zu tun?

- ✓ Informieren Sie die AXA in jedem Fall unverzüglich über den eingetretenen Schaden. Die AXA organisiert oder ordnet anschliessen die notwendigen Massnahmen ein.
- ✓ Bitte überlegen Sie sich vor der Kontaktaufnahme: wer? Wo? Was?
- ✓ Achtung: Nicht versichert sind jegliche Massnahmen, welche nicht durch die AXA organisiert worden sind.
- ✓ Wenn Sie sich schriftlich an die AXA wenden, senden Sie Ihre Unterlagen (z.B. Beweismittel, Quittungen, Rechnungen, Polizeirapport) an:



AXA Versicherungen AG
Service Center
Postfach 357
8401 Winterthur

- ✓ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Telefonnummer (privat und Geschäft) sowie die Postcheck- oder Bankverbindung zu erwähnen.

Auszufüllen durch Fahrzeughalter:

Fahrzeughalter

Name

Vorname

Strasse und Nr.

PLZ und Ort

Versichertes Fahrzeug

Marke

Typ

Kontrollschild

Stamm-Nr.

1. Inverkehrssetzung

→ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der 1. Inverkehrssetzung gemäss Fahrzeugausweis und endet nach 36 Monaten (3 Jahren) automatisch.

1. Versicherte Personen

Versichert ist der rechtmässige Lenker.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind sämtliche Roller mit 125ccm und 250ccm, die von den Landi Genossenschaften verkauft werden. Die Fahrzeuge müssen auf einen Halter in der Schweiz immatrikuliert sein.

3. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz sowie innerhalb 30 km ab Landesgrenze. Das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

4. Versicherungsdauer

Die Versicherung für das einzelne Fahrzeug beginnt mit der 1. Inverkehrssetzung und endet automatisch nach Ablauf von drei Jahren.

5. Versicherte Ereignisse

Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von Kollision, Panne oder Diebstahl.

6. Nicht versicherte Ereignisse

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Ereignisse, die auf einen groben mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeuges zurückzuführen sind.

7. Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalles das Service-Center der AXA unverzüglich benachrichtigt werden.

Bei Eintreffen des Pannenhelfers ist diesem das gültige Landi-Mobilitäts-Versicherungs-Dokument in jedem Fall unaufgefordert vorzuweisen.

8. Versicherte Leistungen in der Schweiz

8.1. Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

Falls eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2000.

8.2. Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250 pro Ereignis.

8.3. Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innert 2 Stunden durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung bis max. CHF 250 pro Ereignis an den von der versicherten Person bezeichneten Standort.

8.4. Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500 pro Ereignis für die Fortsetzung der Reise.

8.5. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 500 pro versicherte Person, wenn diese wegen eines versicherten Ausfalls des versicherten Fahrzeuges mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

9. Verletzung von Obliegenheiten

Für Massnahmen, welche nicht vom Service-Center der AXA angeordnet wurden, werden keine Kosten vergütet.

→ *Kann das Landi-Mobilitäts-Versicherungs-Dokument nicht vorgewiesen werden, entfällt die Leistungspflicht der AXA.*

10. Subsidiärklausel

Die AXA erbringt keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, soweit dieser Dritte seine Leistung mindestens im Umfang erbracht hat, zu welcher die AXA verpflichtet wäre.

Hat die AXA trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, so gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte oder die Versicherungsnehmerin treten ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die AXA ab und ermächtigen sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.

11. Definitionen

Kollision

Als Kollision gilt ein Schaden am versicherten Fahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines technischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

Diebstahl

Als Diebstahl gilt ein Schaden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung, nicht aber Veruntreuung.